

Verfahrensweisung zum Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen

Ziele und Zweck:

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ) leistet entsprechend Satzung und Leitbild Jugendhilfe und Suchthilfe. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen, sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 Abs.3, Nr.3 Sozialgesetzbuch SGB VIII).

Diese Verfahrensweisung hat zum Ziel die Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von JJ bei Kindeswohlgefährdung zu stärken, damit sie wirksam zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in ihrem Arbeitsbereich beitragen können.

Geltungsbereich:

Die Verfahrensweisung (VA) regelt das verbindliche Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in allen ambulanten und stationären Einrichtungen des Vereins. Ausgenommen sind die Einrichtungen bzw. Hilfeangebote, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Verfahren nach § 8a Abs.2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zur persönliche Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept mit entsprechenden Verfahrensweisungen erstellt haben.

Die VA hat Gültigkeit für die Arbeitsbereiche Jugendhilfe, Mobile Beratung/ Prävention Prävention, Projekte (FreD, HaLT, CaBS, OSSIP), Ambulante Suchthilfe einschließlich Substitutionsambulanzen, Betreutes Wohnen und Stationäre Suchthilfe.

Beteiligte:

Geschäftsführung, Leiterinnen und Leiter der ambulanten und stationären Einrichtungen des Vereins, fallzuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jede/r Mitarbeiter/-in, die/der mögliche Kindeswohlgefährdungen wahrnimmt.

Verantwortliche:

Geschäftsführung (Herr Dr. Kunz, Herr Böhl), Leiterinnen und Leiter der ambulanten und stationären Einrichtungen des Vereins, fallzuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen/Projekte JJ.

Bei Verdacht/Anzeichen/Hinweise auf Kindeswohlgefährdung:

Anforderungen und Ablauf

QM-Maßnahmen

1. Erfassen der familiären Verhältnisse der Klientel

Im Beratungs- und Betreuungskontakt Dokumentation/Anamnese der familiären Verhältnisse. Insbesondere das Alter des Kindes/der Kinder, der Betreuungskontext, Aufenthaltsbestimmungen und Personensorgeberechtigungen sind zu erfassen.

Dokumentation der familiären Situation
ggf. über die in Patfak/Horizont erfassten Kategorien hinaus

2. Einschätzen des Risikos

Zur Einschätzung des Gefährdungspotenziales werden die Checklisten *akute Risikofaktoren* und *sonstige Risikofaktoren* (Anlagen 1 und 2) verbindlich schriftlich bearbeitet.

Die Eltern/Personensorgeberechtigte sind frühestmöglich, d.h. bereits bei der Risikoeinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

3. Vorgehen bei vorhandener akuter Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt sofortige Information und Übergabe des Kindes an das Jugendamt bzw. die Polizei. Zuvor sollte Information und Absprache mit der Leitung der Einrichtung oder falls nicht erreichbar der Geschäftsführung erfolgen. Falls dies zeitlich nicht möglich ist, kann die fallverantwortliche Fachkraft im Jugendamt/der Bereitschaftsdienst bzw. die Polizei direkt informiert werden.

Liegt eine akute Gefährdung durch Dritte vor müssen zuvor die Eltern/Personensorgeberechtigte eingeschaltet werden.

4. Vorgehen bei nichtakuter Kindeswohlgefährdung

Bei nichtakuter Gefährdung des Kindeswohls erfolgt die weitere Prüfung und Beobachtung. Die Leitung und das Fachteam werden hierüber informiert und sind verbindlich in den weiteren Betreuungsprozess eingebunden.

Die Leitung entscheidet ggf. über die Hinzuziehung einer in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen und Problemfamilien erfahrenen Fachkraft.

Schriftliche Bearbeitung der Checklisten *akute Risikofaktoren* und *sonstige Risikofaktoren*.

Fallbesprechung und Erörterung mit Leitung/Hausleitung oder ggf. Geschäftsführung und Anfertigung eines Gesprächsprotokolls, welches den Entscheidungsfindungsprozess dokumentiert.

a) In der **Fallakte** erfolgt die Protokollierung von Beobachtungen und Vorkommnissen durch die/den fallzuständige/n Mitarbeiter/in der Einrichtung.

b) Die **Checkliste** „sonstige Risikofaktoren“ wird zur Einschätzung und Bewertung der Kindeswohlgefährdung u. U. mehrfach eingesetzt und überprüft. Hierbei sind auch mögliche Schutzfaktoren aufzunehmen.

c) Der Fall wird in einer **kollegialen Fallintervention im Fachteam** vorgestellt werden, ggf. in der **externen Fallsupervision**. Die Entscheidung zum weiteren Vorgehen geschieht in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

d) Falls kein akuter Handlungsbedarf besteht, erfolgt die weitere Prüfung durch die/den fallzuständige/n Mitarbeiter/in und die **kontinuierliche kollegiale Fallberatung** im Fachteam.

e) Bei Handlungsbedarf erfolgt in Abstimmung mit der Leitung unter möglicher Einbeziehung der Eltern/ Personensorgebe-

<p>4.1 Hinwirkung bei den Eltern/Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen</p>	<p>rechtigten die Information des/der fallzuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Jugendamt.</p> <p>Es werden geeignete Hilfeangebote für Eltern/Personensorgeberechtigte in Absprache mit dem Jugendamt und unter Einbeziehung der Eltern / Personensorgeberechtigten frühestmöglich vorgeschlagen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies im Rahmen der Fachkompetenz des Beraters/der Beraterin liegt. Die Hinzuziehung zusätzlicher Hilfen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe) muss beständig geprüft werden.</p> <p>Je nach Alter des Kindes/Jugendlichen wird dieses/dieser einbezogen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Wenn die Eltern die vorgeschlagene Hilfe annehmen, erfolgt die weitere Fallbearbeitung.</p> <p>Falls die Hilfen von den Eltern nicht angenommen werden, erfolgt Information an das Jugendamt. Darüber werden die Personensorgeberechtigten informiert.</p>
<p>4.2 Einschaltung des Jugendamtes</p>	<p>Das Jugendamt wird mündlich und schriftlich durch Vorlage einer zusammenfassenden Dokumentation der Fakten über die Gefährdung informiert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirkenb) die vorgeschlagenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinenc) oder von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen werdend) sich die/der fachlich zuständige Mitarbeiter/in keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kanne) die Personensorgeberechtigten nicht kooperierenf) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen für erforderlich gehalten werden, die die Einrichtung selbst nicht erbringen kann.

<p>5. Dokumentation</p>	<p>In jedem Fall erfolgt bei einer Kindeswohlgefährdung die schriftliche Bearbeitung der Listen zu akuten und sonstigen Risikofaktoren. In der Fallakte wird spätestens nach der ersten Aufnahme von Risikofaktoren regelmäßig der weitere Betreuungsverlauf dokumentiert, ggf. auch die Checklisten wiederholt eingesetzt. Protokolliert werden auch die Ergebnisse von Fallbesprechungen, kollegialer und externer Fallsupervision, Gesprächskontakte mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Es erfolgt regelmäßig (mindestens monatlich) eine schriftliche Dokumentation zum Sachstand in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung.</p>
--------------------------------	---

Anlagen

- Checkliste „akute Risikofaktoren“
- Checkliste „sonstige Risikofaktoren“

Erstellt am: 06.09.2007	Geprüft am: 07.09.07	Freigegeben am: 17.09.07
Name: Sickinger	Name: Böhl	Name: Dr. Kunz
Zeichen:	Zeichen:	Zeichen:

Risikofaktoren im familiären System	
sehr ungünstige materielle Lebensbedingungen/ schlechte Wohnverhältnisse	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Bezugsperson wurde als Kind misshandelt / missbraucht	
Schutzfaktoren Kind/Jugendlicher	
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung bzw. ist in Tagespflege.	
Kind wirkt vital und psychisch stabil und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung etc.) gut versorgt.	
Schutzfaktor Familie	
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.	
Eltern sind kooperationsbereit.	